

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gadebusch

Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Gadebusch vom 08.05.2007

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBL M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBL. M-V S. 539) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Gadebusch vom 23.04.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Stellung des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat vertritt die vielfältigen Interessen und Belange der Bürgerinnen und Bürger, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, gegenüber der Öffentlichkeit, der Stadtvertretung und ihren Ausschüssen sowie der Stadtverwaltung und ihren Ämtern.
2. Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und verbandsneutral. Er ist eine Interessenvertretung der Senioren für Senioren.
Seine Arbeit wird bestimmt vom Geist der gegenseitigen Achtung, des Respektes unterschiedlicher Anschauung im Rahmen des Grundgesetzes und des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates sowie der Toleranz und der Integration der verschiedenen Gruppen älterer Bürger.
3. Die Eigenständigkeit und das selbständige Wirken der Mitglieder des Seniorenbeirates werden dadurch in keiner Weise berührt.

§ 2

Aufgaben des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat vertritt die Belange der älteren Menschen in allen Lebensbereichen.
2. Er versteht sich als demokratisches Beratungsorgan der Stadtvertretung und der Verwaltung der Stadt Gadebusch und arbeitet eng mit diesen zusammen.
3. In Angelegenheiten, die die älteren Bürgerinnen und Bürger betreffen, kann der Seniorenbeirat Anfragen stellen oder Mitteilungen an die Stadtvertretung und deren Ausschüsse sowie an die Stadtverwaltung und ihre Ämter erarbeiten.
4. Über wesentliche Probleme der Seniorinnen und Senioren informiert der Seniorenbeirat nach seinem Ermessen die Öffentlichkeit zur Gewinnung ihres Verständnisses und ihrer Unterstützung.
5. Der Seniorenbeirat pflegt untereinander und mit anderen Seniorenbeiräten, Vereinen etc. den Erfahrungsaustausch und die gegenseitige Information. Er koordiniert bestimmte Vorhaben und organisiert bei Bedarf gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen.
6. Der Seniorenbeirat fördert die Begegnung der älteren und jüngeren Generation.

§ 3

Zusammensetzung des Seniorenbeirates

In den Seniorenbeirat der aus mindestens 5 und maximal 10 Mitgliedern besteht, können Frauen und Männer gewählt werden, die in der Regel in der Stadt Gadebusch ihren ständigen Wohnsitz und das 55. Lebensjahr vollendet haben. Die Mehrheit der Mitglieder muss ihren ständigen Wohnsitz in der Stadt Gadebusch haben.

Der Seniorenbeirat kann neben seinen Mitgliedern ständige oder zeitweilige Berater an seinen Sitzungen beteiligen.

§ 4

Wahl des Seniorenbeirates

1. Die Vertreter des Seniorenbeirates der Stadt Gadebusch werden durch die Stadtvertreter für fünf Jahre gewählt.
2. Die Mitarbeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

§ 5
Vorstand des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie zwei Stellvertreter/innen, von denen eine/r die Funktion des Schriftführers übernimmt.
2. Darüber hinaus kann der Seniorenbeirat weitere seiner Mitglieder mit Vertretungsaufgaben betrauen.

§ 6
Geschäftsgang

1. Der Seniorenbeirat tagt mindestens einmal im Quartal.
2. Zwischen den Sitzungen führt der Vorstand die Geschäfte des Seniorenbeirates.
3. Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Vorsitzende hält laufend Verbindung zum Sachgebiet für Jugend, Kultur/ Soziales.
5. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind in der Regel öffentlich.

§ 7
Beschlussfassung

1. Beschlüsse des Seniorenbeirates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
2. Jedes Mitglied im Seniorenbeirat hat eine Stimme.

§ 8
Zusammenarbeit mit der Stadtvertretung

1. Dem Seniorenbeirat ist rechtzeitig und ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu Vorlagen zu geben, soweit es die von ihm zu vertretenden Belange betrifft.
2. Der Seniorenbeirat kann Vorschläge, Anregungen und Anträge, die Belange der Senioren zum Inhalt haben, über den Kultur- und Sozialausschuss bei der Stadtvertretung einbringen.
3. Der Seniorenbeirat legt einmal im Jahr Rechenschaft über die von ihm geleistete Arbeit vor der Stadtvertretung ab.
4. Die Stadt Gadebusch stellt im Rahmen ihrer Möglichkeit geeignete Räumlichkeiten und erforderliche Sachmittel für die Arbeit des Seniorenbeirates zur Verfügung
5. Der Seniorenbeirat führt keinen eigenen Haushalt.
Für Sachkosten werden dem Seniorenbeirat Mittel aus dem Haushalt der Stadt zur Verfügung gestellt.
6. Werden die Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirates nicht berücksichtigt, ist dies dem Beirat zu begründen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gadebusch, den 08.05.2007



Howest
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.